

# Studien- und Prüfungsordnung für das Erlernen der alten Sprachen zur Vorbereitung auf das Studium der katholischen Theologie

verabschiedet von der Fakultätskonferenz am 9. November 2015,  
geändert von der Fakultätskonferenz am 8. November 2021

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Ziel des Erlernens der alten Sprachen

Die von der Theologischen Fakultät Paderborn angebotenen Sprachkurse für das Erlernen der lateinischen, altgriechischen und hebräischen Sprache sollen die Studierenden\* dazu befähigen, die für das Vollstudium der katholischen Theologie erforderlichen Kompetenzen zu erwerben.

### § 2

#### Dauer der Sprachkurse

Das Studium einer alten Sprache beginnt in der Regel jeweils zum Wintersemester und umfasst jeweils zwei Semester mit insgesamt rund 112 Lehrveranstaltungsstunden (in der Regel vier Lehrveranstaltungsstunden pro Woche) für die lateinische sowie für die griechische und mit insgesamt rund 80 Lehrveranstaltungsstunden (in der Regel drei Lehrveranstaltungsstunden pro Woche) für die hebräische Sprache.

### § 3

#### Teilnahmepflicht

- (1) Jeder Studierende ist verpflichtet, an den einzelnen Stunden des Sprachkurses teilzunehmen oder sich beim Dozenten wegen Vorliegens eines schwerwiegenden Grundes zu entschuldigen.
- (2) Von jedem Studierenden wird erwartet, dass er nach den Vorgaben des Dozenten den Stoff zu Hause vor- und nachbereitet, um dem Unterricht folgen zu können.

## II. Sprachprüfungen

### § 4

#### Zweck der Sprachprüfung

- (1) Durch die jeweilige Sprachprüfung soll festgestellt werden, dass der Studierende die erforderlichen Kenntnisse erworben hat und fähig ist, wichtige Dokumente in der Originalsprache erfassen und verstehen zu können:
  - „In der lateinischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen.“

---

\* Alle Personenbegriffe beziehen sich, soweit von der Sache her möglich, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- In der griechischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese die Arbeit am Urtext ermöglichen. ...
  - In der hebräischen Sprache sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese eine Arbeit am Urtext mit Grammatik und Lexikon ermöglichen.“ (Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung Priesterbildung Art. 130)
- (2) In der Sprachprüfung sind insbesondere Texte aus der jeweiligen alten Sprache in die deutsche Sprache zu übersetzen und ggf. grammatische Formen zu bestimmen.

## **§ 5**

### **Anmeldung zur Sprachprüfung**

- (1) Um die zu erwerbenden Kompetenzen zu verifizieren, findet am Ende des zweiten Semesters des Sprachkurses eine Sprachprüfung statt.
- (2) Der Studierende meldet sich spätestens vier Wochen vor dem Ende dieses Semesters schriftlich für eine Sprachprüfung beim Rektor an. Dieser setzt durch Aushang Ausschlussfristen fest.
- (3) Sollte ein Studierender mehr als 10% der Stunden des Sprachkurses unentschuldigt fehlen, hat der Dozent das Recht, ihn nicht zur Sprachprüfung zulassen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Sprachprüfung**

- (1) Die Sprachprüfung besteht für die lateinische und griechische Sprache aus einer schriftlichen (Klausur) und nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 einer mündlichen Prüfung, für die hebräische Sprache aus einer mündlichen Prüfung.
- (2) Für eine schriftliche Prüfung (Klausur) wird ein Bearbeitungszeitraum von 180 Minuten gewährt, die mündliche Prüfung dauert etwa 15 Minuten.
- (3) Der Dozent legt Ort und Zeit der Sprachprüfung im Benehmen mit dem Rektorat fest und teilt diese spätestens zwei Wochen vor dem Termin dem Studierenden mit.
- (4) Der Studierende nimmt ohne besondere Aufforderung an der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung teil.
- (5) Der Dozent bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.
- (6) Der Dozent bzw. ein von ihm Beauftragter führt die Aufsicht in der Klausur. Er selbst nimmt die mündliche Prüfung ab. Dazu kann er sich einen Hochschullehrer oder Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung erfüllt, als Beisitzer hinzuziehen.
- (7) Der Dozent (bzw. bei einer Klausur ggf. der von ihm Beauftragte) übt bei der Prüfung die Ordnungsgewalt im Klausur- bzw. Prüfungsraum aus.
- (8) Der Dozent legt die erzielten Noten fest und teilt diese dem Studierenden und dem Rektorat mit. Das Rektorat stellt ein Zeugnis über den Umfang des Sprachkurses und die erreichte Endnote aus.

## **§ 7**

### **Benotung der Sprachprüfung**

- (1) Eine Sprachprüfung wird wie folgt benotet:
- 1 = sehr gut: eine besonders anzuerkennende Leistung;
  - 2 = gut: eine den Durchschnitt überragende Leistung;
  - 3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend: eine Leistung, die – abgesehen von einzelnen Mängeln – durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 5 = mangelhaft: eine Leistung, die zwar den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
  - 6 = ungenügend: eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Damit eine differenzierte Benotung der Leistung möglich ist, kann bei den Noten von „sehr gut“ bis „mangelhaft“ die Notenziffer um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden (d.h. 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7 usw.); die Note 0,7 kann nicht erteilt werden.
- (3) Die Endnote einer Sprachprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht (vgl. § 8 Abs. 2), errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistung. Die Endnote lautet:
- |   |               |
|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50         | sehr gut      |
| bei einem Durchschnitt ab 1,51 bis 2,50 | gut;          |
| bei einem Durchschnitt ab 2,51 bis 3,50 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt ab 3,51 bis 4,50 | ausreichend;  |
| bei einem Durchschnitt ab 4,51 bis 5,50 | mangelhaft;   |
| bei einem Durchschnitt ab 5,51          | ungenügend.   |
- (4) Das erfolgreiche Bestehen einer Sprachprüfung setzt voraus, dass mindestens die (End-)Note „ausreichend (4,00)“ erzielt wurde.

## **§ 8**

### **Wiederholung einer Sprachprüfung**

- (1) Die Wiederholung einer mit mindestens „ausreichend (4,00)“ benoteten Sprachprüfung ist nicht möglich.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfung für die lateinische oder griechische Sprache nicht mindestens mit der Note „ausreichend (4,00)“ bewertet, so hat der Studierende die Möglichkeit, durch eine zusätzliche mündliche Prüfung die zum Bestehen der Sprachprüfung erforderliche Endnote „ausreichend“ (4,00) zu erzielen. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn die schriftliche Prüfung mit „ungenügend“ (6,00) bewertet wurde.
- (3) Das erstmalige Wiederholen einer nicht bestandenen Sprachprüfung kann frühestens zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen.
- (4) Ein zweites Wiederholen derselben nicht bestandenen Sprachprüfung bedarf der Genehmigung des Rektors, der darüber nach Anhörung des Studierenden und des Dozenten nach Abwägung der möglichen und notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der vorhandenen gravierenden Defizite entscheidet.

## **§ 9**

### **Nachteilsausgleich für Studierende**

- (1) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Sprachprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist eine andere Form zu wählen.
- (2) An einer Entscheidung nach Abs. 1 ist auf Wunsch des Studierenden der Behindertenbeauftragte der Theologischen Fakultät Paderborn zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder – falls vorhanden – Behindertenausweise.
- (4) Liegt eine länger andauernde, doch nicht chronische Erkrankung oder Behinderung vor, so ist deren Andauern entsprechend den Angaben der ärztlichen Atteste zu bestätigen.
- (5) Für Studierende in einer außerordentlichen Lebenssituation (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger) findet das Gesagte bei entsprechendem Nachweis analoge Anwendung.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 10**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt.
- (2) Mit dem Antreten einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung erklärt der Studierende stillschweigend, dass er sich gesundheitlich dazu in der Lage sieht.
- (3) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt.
- (4) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Rektor unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Studierenden kann der Rektor die Vorlage eines ärztlichen, ggf. amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Rektor die Gründe an, so ist die Sprachprüfung zu Beginn des folgenden Semesters abzulegen.
- (5) Eine Sprachprüfung kann vom Rektor ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Studierende eine Täuschungshandlung versucht, begangen oder sich sonst eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Sprachprüfung schuldig gemacht hat. Als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben.
- (6) Der Rektor trifft die in Abs. 5 genannten Entscheidungen aufgrund eines Votums des Dozenten. Sie sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 11**

#### **Ungültigkeit der Sprachprüfung**

- (1) Hat der Studierende beim Ablegen einer Sprachprüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so muss der Rektor den Sachverhalt überprüfen und ggf. das erfolgreiche Ablegen der Sprachprüfung für nichtig erklären.

- (2) Ist festgestellt, dass eine Sprachprüfung nicht erfolgreich abgelegt wurde, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren – gerechnet vom Datum des Zeugnisses an – ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Auf Antrag kann der Rektor dem Studierenden nach abgeschlossener Sprachprüfung Einsicht in die Prüfungsakten gewähren.

## **§ 13**

### **Rechtsmittel**

- (1) Gegen eine Entscheidung oder Maßnahme des Dozenten bzw. des von ihm Beauftragten kann an den Rektor appelliert werden. Dieser entscheidet abschließend.
- (2) Gegen eine Entscheidung oder Maßnahme des Rektors kann an die Fakultätskonferenz appelliert werden. Diese entscheidet abschließend.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Anhörung der Dozenten und nach Beschluss der Fakultätskonferenz vom 9. November 2015 am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Paderborn, den 23. November 2015

Prof. Dr. Rüdiger Althaus  
Rektor